

(Übersetzung)

Protokoll
zur Änderung der am 12. September 1923
in Genf abgeschlossenen Konvention
zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes
unzüchtiger Veröffentlichungen

Ausgehend davon, daß der Völkerbund gemäß der am 12. September 1923 in Genf abgeschlossenen Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen mit gewissen Funktionen und Befugnissen betraut wurde, für deren weitere Ausübung infolge der Auflösung des Völkerbundes Maßnahmen zu treffen sind, und eingedenk dessen, daß es zweckdienlich ist, daß diese Funktionen und Befugnisse von nun an von den Vereinten Nationen ausgeübt werden, kommen die Parteien des vorliegenden Protokolls über folgendes überein:

Artikel 1

Die Parteien des vorliegenden Protokolls verpflichten sich untereinander, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls den im Anhang zum vorliegenden Protokoll enthaltenen Abänderungen zu diesem Dokument volle Rechtskraft und Wirkung zu verleihen und sie ordnungsgemäß anzuwenden.

Artikel 2

Der Generalsekretär bereitet den in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Protokoll abgeänderten Text der Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 vor und übermittelt den Regierungen aller Mitglieder der Vereinten Nationen und aller Nichtmitgliedsstaaten, denen dieses Protokoll zur Unterzeichnung oder Annahme offensteht, Abschriften zu ihrer Kenntnisnahme. Ebenso fordert er die Parteien der obenerwähnten Konvention auf, den abgeänderten Text dieses Dokuments sofort nach dem Inkrafttreten der Abänderungen anzuwenden, auch wenn sie noch nicht Parteien des vorliegenden Protokolls werden konnten.

Artikel 3

Das vorliegende Protokoll steht jeder Partei der Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923, der der Generalsekretär eine Abschrift dieses Protokolls übermittelt hat, zur Unterzeichnung oder Annahme offen.

Artikel 4

Die Staaten können Parteien des vorliegenden Protokolls werden durch

- a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt in bezug auf die Bestätigung oder
- b) Annahme, die durch Hinterlegung einer formellen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgt.

Artikel 5

1. Das vorliegende Protokoll tritt an dem Tage in Kraft, an dem zwei oder mehrere Staaten Parteien dieses Protokolls geworden sind.
2. Die im Anhang zu dem vorliegenden Protokoll enthaltenen Abänderungen treten in Kraft, wenn die Mehrheit der Parteien der Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 Partei des vorliegenden Pro-

tokolls geworden ist, und in der Folge wird jeder Staat, der Partei der Konvention nach dem Inkrafttreten der Abänderungen hierzu wird, Partei der hiermit abgeänderten Konvention.

Artikel 6

In Übereinstimmung mit Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen und den demgemäß von der Vollversammlung angenommenen Bestimmungen ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen ermächtigt, die Registrierung des vorliegenden Protokolls sowie der durch das vorliegende Protokoll an der Konvention vorgenommenen Abänderungen zu den jeweiligen Daten ihres Inkrafttretens vorzunehmen und das Protokoll und die abgeänderte Konvention so bald als möglich nach ihrer Registrierung zu veröffentlichen.

Artikel 7

Das vorliegende Protokoll, dessen chinesische, englische, französische, russische und spanische Texte gleichermaßen gültig sind, wird in den Archiven des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. Da die in Übereinstimmung mit dem Anhang abzuändernde Konvention nur in französischer und englischer Sprache abgefaßt ist, gelten die französischen und englischen Texte des Anhangs als gleichermaßen authentische Texte, und die chinesischen, russischen und spanischen Texte sind Übersetzungen.

Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls einschließlich des Anhangs wird vom Generalsekretär allen Parteien der Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 sowie allen Mitgliedern der Vereinten Nationen übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigt, das vorliegende Protokoll an dem Tage, der neben ihrer Unterschrift erscheint, unterzeichnet.

Geschehen in Lake Success, New York, am zwölften November eintausendneunhundertsebenundvierzig.

Anhang
zu dem Protokoll über die
Abänderung der am 12. September 1923
in Genf abgeschlossenen Konvention
zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes
unzüchtiger Veröffentlichungen

Im Artikel 8 lauten die Absätze 1 und 2:

„Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifizierungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der ihren Eingang den Mitgliedern der Vereinten Nationen und den Nichtmitgliedsstaaten, denen der Generalsekretär eine Abschrift der Konvention übermittelt hat, mitteilt.“